

Kreisschulvertrag über die Spezielle Förderung an Primar- schulen und Kindergärten

zwischen den Einwohnergemeinden

Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz, Wahlen (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt)

Version: 26.10.2016

Inhaltsverzeichnis

KREISSCHULVERTRAG	2
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Zweck und Aufgabe	3
§ 2 Angebot und Dienstleistungen	3
§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt.....	4
§ 4 Schülertransport.....	4
II. LEITUNG DER KREISSCHULE.....	4
§ 5 Schulrat.....	4
§ 6 Kompetenzen.....	4
§ 7 Schulleitung	4
III. KOSTEN	5
§ 8 Finanzen.....	5
IV. BESCHWERDEINSTANZ	5
§ 9 Beschwerdeinstanz.....	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 10 Aufnahme weiterer Gemeinden.....	5
§ 11 Dauer, Änderung, Kündigung	5
§ 12 Aufhebung des bisherigen Vertrages	6
§ 13 Inkrafttreten	6

KREISSCHULVERTRAG

Gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 lit. a sowie § 47 Abs. 1 Ziff. 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) und auf die §§ 16 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die unterzeichneten Gemeinden folgenden Vertrag:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Aufgabe

¹ Im Interesse einer besseren Schulung sowie einer entwicklungsgerechten Ausbildung ihrer Schüler¹ führen die Vertragsgemeinden für die Spezielle Förderung eine Kreisschule (Kreisschule Laufental, KSL).

² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftliche und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

§ 2 Angebot und Dienstleistungen

¹ Die Kreisschule für die Spezielle Förderung umfasst folgende Angebote;

- a. Einführungsklassen
- b. Kleinklassen
- c. Integrierte Schulungsform (ISF) für Kindergarten- und Primarschulklassen. Details werden vom Schulrat im ISF-Konzept geregelt.
- d. Vorschulheilpädagogik (VHP) für Kindergartenklassen
- e. Logopädischer Dienst
- f. Psychomotorik
- g. Weitere Angebote gemäss Vereinbarung der Gemeinderäte

² Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.

³ Die Einführungsklasse (Abs. 1 Bst. a) ist ein freiwilliges Angebot. Verzichtet eine Vertragsgemeinde auf die Nutzung der Einführungsklasse gilt diese für eine Periode von vier Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018. Der Verzicht muss schriftlich an den Kreisschulrat erfolgen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Nutzung des Angebots der Einführungsklasse. Nach Ablauf der Periode von vier Jahren verlängert sich die Nutzung bzw. der Verzicht auf die Nutzung automatisch um weitere vier Jahre, sofern nicht per Ende des vorhergehenden Jahres die Erklärung abgegeben wird, das Angebot der Einführungsklasse wieder nutzen bzw. darauf verzichten zu wollen.

⁴ Gemeinden, die auf das Angebot der Einführungsklasse (Abs. 1 Bst. a) verzichten, können gegen Erstattung der Vollkosten dennoch Schüler in die Einführungsklasse schicken. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisschulrat.

⁵ Die Nutzung der Angebote der ISF (Abs. 1 Bst. c) und VHP (Abs. 1 Bst. d) ist optional. Die Vertragsgemeinden sind berechtigt die Lehrkräfte für diese Dienstleistungen selbst anzustellen. Gemeinden, die diese Angebote der KSL nicht nutzen möchten, haben dies spätestens auf Ende eines Kalenderjahres mit Gültigkeit ab den folgenden Schuljahren zu erklären. Umgekehrt haben Gemeinden, die gegen die Nutzung der Angebote (Bst. c und d) optiert haben und die Angebote wieder nutzen möchten, dies ebenfalls auf Ende eines Kalenderjahres mit Gültigkeit ab den kommenden Schuljahres zu erklären. Eine Optionsänderung ist nur alle vier Jahre möglich.

⁶ Optionen nur für die ISF oder nur für die VHP sind nicht möglich.

¹ Amts- und Funktionsbezeichnungen im Kreisschulvertrag und der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Schulort ist in der Regel in Laufen.

² Die Stadt Laufen stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Es werden entsprechende Mietverträge abgeschlossen.

³ Sie sorgt für ordnungsgemässe Beheizung, Wartung und Unterhalt der Schulräume und des Mobiliars sowie für die Beschaffung von Mobiliar und Materialien für die Schule.

⁴ Sofern die Stadt Laufen wegen Eigenbedarf nicht genügend Schulräume zur Verfügung stellen kann, können Schulräume in anderen Vertragsgemeinden genutzt werden.

§ 4 Schülertransport

¹ Die Schulleitung organisiert den Transport der Schüler.

² Die Kosten gehen zulasten der Wohnsitzgemeinde.

³ Die Kosten des Schülertransports werden nach Anzahl transportierter Schüler auf die Gemeinden verteilt. Stichtage für die Kostenverteilung sind der Semesterbeginn im August für den Zeitraum August bis Januar und der Semesterbeginn im Januar für den Zeitraum Februar bis Juli.

II. LEITUNG DER KREISSCHULE

§ 5 Schulrat

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Schulrates werden im separaten Kreisschulratsvertrag geregelt.

§ 6 Kompetenzen

Der Kreisschulrat

- a. hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.
- b. legt das Schulgeld fest (§ 6 Ziff. 3 Kreisschulvertrag)
- c. kann Schulräume mieten (§ 3 Ziff. 2 Kreisschulvertrag)
- d. entscheidet über die Aufnahme von Schülern in die Einführungsklasse (§ 2 Ziff. 3 Kreisschulvertrag)
- e. entscheidet über die Aufnahme von Schülern aus Nichtvertragsgemeinden (§ 6 Ziff. 4 Kreisschulvertrag)

§ 7 Schulleitung

¹ Die Kreisschulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht und nimmt die übrigen Aufgaben gemäss § 77 Bildungsgesetz wahr.

² Die Kreisschulleitung berät und beaufsichtigt die Lehrpersonen und beurteilt ihre Leistungen. Bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen ist die Ortsschulleitung in geeigneter Form mit einzubeziehen und zu konsultieren.

III. KOSTEN

§ 8 Finanzen

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen die Kostengruppen und den Kostenverteiler in einer Vereinbarung fest.

² Die Vertragsgemeinden tragen zu 70 % entsprechend der Schüler- oder Lektionenzahl, und zu 30 % entsprechend der Einwohner der eigenen Gemeinde die Kosten.

³ Die Grundsätze der Berechnung der Vollkosten werden in der Vereinbarung der Gemeinderäte zum Kreisschulvertrag festgelegt. Für die Festsetzung der Vollkosten gegenüber den Vertragsgemeinden ist der Schulrat zuständig.

⁴ Nichtvertragsgemeinden können die Angebote der KSL nutzen gegen Verrechnung der Vollkosten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Kreisschulrat ist verpflichtet, beim Entscheid über die Aufnahme eines Schülers aus einer Nichtvertragsgemeinde die Interessen der KSL und der Vertragsgemeinden, insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit zu wahren.

IV. BESCHWERDEINSTANZ

§ 9 Beschwerdeinstanz

Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Aufnahme weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindeversammlung dem Kreisschulratsvertrag und diesem Vertrag beitreten.

§ 11 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

§ 12 Aufhebung des bisherigen Vertrages

Der Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten vom 9. März 2004 / 13. Oktober 2004, 10. Mai 2004 / 5. Mai 2004 / 17. Juni 2004 / 3. Mai 2004 / 8. Juni 2004 / 24. Juni 2004 / 9. September 2004 / 7. Juni 2004 / 22. September 2004 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates zu Beginn des Schuljahres 2017 / 2018 in Kraft.